

Personalausweis

Ein Personalausweis ist **persönlich** zu beantragen.

Gültigkeit:

- 6 Jahre für Personen unter 24 Jahren
- 10 Jahren für Personen ab einschließlich 24 Jahren

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer vom Personalausweis ist nicht möglich.

Fingerabdrücke werden nur aufgenommen, wenn der Antragsteller dies zur eigenen Sicherheit wünscht (zusätzliche Gebühren werden dafür nicht erhoben).

Die Bearbeitungsdauer bei der Bundesdruckerei beträgt ca. 3 Wochen.

Wenn sofort ein Personalausweis benötigt wird und nicht auf die Herstellung eines regulären Personalausweises gewartet werden kann, besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines *vorläufigen Personalausweises*.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Aktuelles biometrisches Lichtbild
 - o der jetzige Personalausweis/Reisepass
 - o Geburtsurkunde bei ledigen Personen
 - o Eheurkunde bei verheirateten Personen
- Welche Gebühren fallen an?
 - o 22,80 € für Antragsteller unter 24 Jahren
 - o 28,80 € für Antragsteller ab einschließlich 24 Jahren
 - o vorläufiger Personalausweis: 10,00 €
- Rechtsgrundlage
 - o Gesetz über Personalausweis und den elektronischen Identitätsausweis (PAuswG)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
- Formulare
 - o [Vollmacht Personalausweis](#)
 - o [Einverständniserklärung Personalausweis](#)

Reisepass

Ein Reisepass ist **immer persönlich** zu beantragen, da Sie vor Ort eine Unterschrift und Fingerabdrücke abgeben müssen. Eine Vertretung durch eine andere Person ist daher nicht möglich.

Der Reisepass ist zusätzlich in folgenden Varianten erhältlich:

- als Express-Pass, wenn er kurzfristig benötigt wird
- als 48-Seiten-Pass

Gültigkeit:

- 6 Jahre für Personen unter 24 Jahren
- 10 Jahren für Personen ab einschließlich 24 Jahren

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.

Die Bearbeitungszeit in der Bundesdruckerei beträgt ca. 3 Wochen.

Bei Expressbestellung kann der Reisepass frühestens nach 3-4 Werktagen abgeholt werden.

Ein *vorläufiger Reisepass* wird nur ausgestellt, wenn die Zeit selbst für die Ausstellung eines Expresspasses zu knapp ist und dieser nicht mehr rechtzeitig vor dem ersten Gebrauch ausgehändigt werden kann.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Aktuelles biometrisches Lichtbild
 - o der jetzige Personalausweis/gültige Reisepass
 - o Geburtsurkunde bei ledigen Personen

- Eheurkunde bei verheirateten Personen
- Welche Gebühren fallen an?
 - 37,50 € für Antragsteller unter 24 Jahren
 - 60,00 € für Antragsteller ab einschließlich 24 Jahren
 - bei Bedarf zzgl.
 - 32,00 € für Expresslieferung
 - 22,00 € für 48-Seiten-Pass
- Rechtsgrundlage
 - Passgesetz (PassG)
 - Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassV)
- Ansprechpartner:
 - Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
- Formulare
 - [Vollmacht Reisepass](#)
 - [Einverständniserklärung Reisepass](#)

Kinderreisepass

Bei Reisen in das Ausland müssen sich beim Grenzübertritt auch Kinder ausweisen. Dafür kommen bei Kindern ein Kinderreisepass oder ein eigener Reisepass in Betracht.

Kinderreisepässe werden für 6 Jahre ausgestellt. Sie können verlängert werden, die Gültigkeitsdauer ist aber immer auf das 12. Lebensjahr beschränkt. Eine Verlängerung des Kinderreisepasses ist **nur** vor Ablauf der Gültigkeit möglich; nach Ablauf der Gültigkeit muss ein neuer Kinderreisepass beantragt werden.

Ab einem Alter von 12 Jahren benötigen Kinder je nach Reiseziel einen Personalausweis oder aber einen elektronischen Reisepass.

Den Kinderreisepass können Sie sofort mitnehmen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Kinder müssen bei der Ausstellung zur Identitätsprüfung anwesend sein.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
 - Aktuelles biometrisches Lichtbild
- Welche Gebühren fallen an?
 - 13,00 € für die Ausstellung eines Kinderreisepasses
 - 6,00 € für die Verlängerung/Änderung
- Rechtsgrundlage
 - Passgesetz (PassG)
 - Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassV)
- Ansprechpartner:
 - Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
- Formulare
 - [Antrag Kinderreisepass](#)

Verlustanzeige

Ist der Personalausweis oder der Reisepass nicht mehr auffindbar oder wurde verloren, muss der Verlust sofort angezeigt werden. Unter Umständen ist eine Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises notwendig.

Zudem muss nach einer Wartezeit von ca. sechs Wochen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden.

- Welche Gebühren fallen an?

- Es fallen keine Gebühren an.
- Welche Fristen muss ich beachten?
 - Die Meldung muss umgehend erfolgen.
- Rechtsgrundlage
 - Gesetz über Personalausweis und den elektronischen Identitätsausweis (PAuswG)
 - Passgesetz (PassG)
- Ansprechpartner:
 - Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
- Formulare
 - [Verlustanzeige](#)

An-/Ummeldung

Wer eine Wohnung in Holtriem bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** nach Einzug an-/umzumelden. Ein längeres Überschreiten dieser Frist kann leider ein kostenpflichtiges Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Eine Anmeldung/Ummeldung kann frühestens am Tag des tatsächlichen Umzuges verarbeitet werden.

Die Abmeldung bei der bisher zuständigen Stelle erfolgt automatisch.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - Wohnungsgeberbestätigung
 - Personalausweis
 - Meldeschein → nur, wenn Sie nicht persönlich kommen
- Welche Gebühren fallen an?
 - Es fallen keine Gebühren an.
- Welche Fristen muss ich beachten?
 - Die Anmeldung/Ummeldung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
- Rechtsgrundlage
 - Bundesmeldegesetz (BMG)
- Ansprechpartner:
 - Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
- Formulare
 - [Anmeldung](#)
 - [Wohnungsgeberbestätigung](#)

Abmeldung

Die Abmeldung einer Wohnung ist nur erforderlich bei:

- Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland oder
- Aufgabe einer oder mehrerer Nebenwohnungen (nur beim Hauptwohnsitz möglich).

Die Abmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach Auszug erfolgen.

Eine Abmeldung ins Ausland ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich. Die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt allerdings erst zum Datum des Auszugs.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - Wohnungsgeberbestätigung
 - Personalausweis
 - Meldeschein → nur, wenn Sie nicht persönlich kommen
- Welche Gebühren fallen an?
 - Es fallen keine Gebühren an.
- Welche Fristen muss ich beachten?

- Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach dem Auszug erfolgen.
- Rechtsgrundlage
 - Bundesmeldegesetz (BMG)
- Ansprechpartner:
 - Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
- Formulare
 - [Meldeschein](#)
 - [Wohnungsgeberbestätigung](#)

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Zeugnis über den Inhalt des Bundeszentralregisters. Das vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführte Register enthält im Wesentlichen Eintragungen über rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen.

Arten von Führungszeugnissen:

- Einfaches Führungszeugnis
 - für private Zwecke (Belegart N), zum Beispiel für die Einstellung bei einem privaten Arbeitgeber
 - Das Führungszeugnis wird nach Ausstellung per Post vom Bundesamt für Justiz in Bonn an die Meldeanschrift versandt. Ein Versand an eine andere Anschrift ist nicht möglich.
 - zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Belegart O), zum Beispiel für die Beantragung eines Gewerbes oder die Einstellung bei einer Behörde
 - Das Führungszeugnis wird nach Ausstellung per Post vom Bundesamt für Justiz direkt an die angegebene Behörde gesandt.
- Erweitertes Führungszeugnis
 - für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Belegart NE, OE), für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendbetreuung tätig sind und die die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erfüllen.
- Europäisches Führungszeugnis

Für Personen, die in Deutschland wohnen und die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzen.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - Personalausweis/Reisepass zum Nachweis der Identität
 - Für behördliche Zwecke:
 - Anschrift der Behörde und Angabe des Verwendungszwecks bzw. des Geschäftszeichens
 - Für ein erweitertes Führungszeugnis:
 - Schriftliche Aufforderung (bspw. vom Arbeitgeber) mit einer Bestätigung, dass die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen
- Rechtsgrundlage
 - § 30 ff. Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG)
- Was sollte ich noch wissen?
 - Seit 01.09.2014 besteht die Möglichkeit ein einfaches Führungszeugnis online zu beantragen. Hierzu benötigen Sie einen elektronischen Personalausweis mit freigeschalteter PIN als Identitätsnachweis.
 - <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>
- Ansprechpartner:
 - Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Im Gewerbezentralregister werden Entscheidungen von Verwaltungsbehörden mit gewerberechtlichem Zusammenhang (z.B. Entzug oder Widerruf von Konzessionen und Erlaubnissen, rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, Verstöße gegen gewerberechtliche Bestimmungen) eingetragen.

Auf Antrag erhält jede -natürliche oder juristische- Person Auskunft über die im Gewerbezentralregister eingetragene Verstöße, soweit sie ihre Person oder den Gewerbebetrieb betreffen.

Zuständig ist die Stelle, bei der die beantragende Person mit einer Wohnung gemeldet ist. Die Gewerbezentralregisterauskunft kann auch von einer juristischen Person beantragt werden. Hier richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Firma.

Arten einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister:

- für private Zwecke (die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird Ihnen direkt nach Hause gesandt)
- zur Vorlage bei einer Behörde (die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird direkt der Behörde zugesandt)

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Personalausweis/Reisepass
 - o Für behördliche Zwecke:
 - Anschrift der Behörde und Angabe des Verwendungszwecks bzw. des Geschäftszeichens
- Welche Gebühr fallen an?
 - o 13,00 €
- Rechtsgrundlage
 - o Gewerbeordnung (GewO)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de

Auskunftssperre

Eine Auskunftssperre wird in besonders begründeten Fällen im Melderegister eingetragen. Mit ihr wird verhindert, dass Melderegisterauskünfte an private Dritte ohne Begründung und weitere Prüfung erteilt werden.

Wenn eine Person glaubhaft macht, dass bei einer Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen könnte, kann eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen werden.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Einrichtung dieser Auskunftssperre vorliegen, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise wie z.B. Polizeiprotokolle oder ärztliche Atteste bei der Antragstellung zu belegen.

Die Antragstellung kann persönlich oder schriftlich (per Post) erfolgen.

Die Auskunftssperre wird befristet eingetragen und bewirkt, dass eine Auskunft besonders geprüft wird. In diesen Fällen erhalten lediglich öffentliche Stellen eine Auskunft, private Anfragende nur nach Anhörung des Betroffenen und Abwägung der Interessen.

Neben dieser Sperre gibt es die Möglichkeit, weitere Sperren bezüglich Übermittlung der Daten an Institutionen etc. zu beantragen (siehe „[Übermittlungssperre](#)“).

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Ausgefülltes Formular
 - ggf. Nachweise zur Glaubhaftmachung der Angaben

- Welche Gebühren fallen an?
 - o Es fallen keine Gebühren an.
- Rechtsgrundlage
 - o § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
- Formulare
 - o [Antrag Auskunftssperre](#)

Übermittlungssperre

Bürger können die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister an bestimmte Institutionen bzw. in bestimmten Fällen verhindern.

Folgende Widerspruchsrechte sind möglich:

- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen
 - an Presse , Rundfunk und Parteien über Alters- u. Ehejubiläen
 - an Adressbuchverlage
 - an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von direkten Familienangehörigen
 - an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (gilt nur für deutsche Personen unter 18 Jahren)
- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o formloser Antrag
 - Welche Gebühren fallen an?
 - o Es fallen keine Gebühren an
 - Rechtsgrundlage
 - o Bundesmeldegesetz (BMG)
 - Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de
 - Formulare
 - o [Antrag Übermittlungssperre](#)

Meldebescheinigung

Einfache und erweiterte Meldebescheinigungen sowie Lebensbescheinigungen sind Auszüge aus dem Melderegister, aus denen Ihre persönlichen Daten in unterschiedlichem Umfang und Ihre Anschrift hervorgehen.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Personalausweis/Reisepass
 - o ggf. schriftliche Vollmacht und Personalausweis/Reisepass der bevollmächtigten Person
- Welche Gebühren fallen an?
 - o einfache Meldebescheinigung: 7,50 €
 - o erweiterte Meldebescheinigung: 9,00 €
 - o Lebensbescheinigung für Rentenzwecke: gebührenfrei
- Rechtsgrundlage
 - o Bundesmeldegesetz (BMG)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de

UB-Scheine

Wer noch nicht 18 Jahre alt ist und ein Beschäftigungsverhältnis beginnen will, muss sich einer ärztlichen Untersuchung (Jugendarbeitsschutzuntersuchung) unterziehen. Ohne diese Untersuchung dürfen Arbeitgeber Jugendliche nicht beschäftigen.

- Welche Gebühren fallen an?
 - o Es fallen keine Gebühren an. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung werden vom Land getragen, sofern Ihr Hauptwohnsitz in Niedersachsen ist.
- Rechtsgrundlage
 - o Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbschG)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de

Beglaubigungen von Kopien

Mit der Beglaubigung wird bestätigt, dass die Kopie inhaltlich mit dem Originaldokument identisch ist. Die Beglaubigung bescheinigt **nicht** die Echtheit oder Gültigkeit des Originals. Kopien dürfen nicht amtlich beglaubigt werden, wenn:

- das Original nicht vorliegt
- die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist (z.B. Personenstandsurkunden nur das Standesamt)
- die Annahme berechtigt ist, dass der ursprüngliche Inhalt des Dokuments geändert worden ist. Insbesondere, wenn dieses Dokument Lücken, Durchstreichungen etc. enthält

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Original
 - o Kopien
- Welche Gebühren fallen an?
 - o Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
- Rechtsgrundlage
 - o § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de

Beglaubigungen von Unterschriften

Die amtliche Beglaubigung von Unterschriften dient der Identitätskontrolle.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Nachweis der Identität (z.B. Personalausweis)
 - o Schriftstück, auf dem die zu leistende Unterschrift beglaubigt werden soll
- Welche Gebühren fallen an?
 - o Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
- Rechtsgrundlage
 - o § 34 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de

Hausnummernvergabe

Hausnummern werden aufgrund von Bauanträgen, Mitteilungen über Baumaßnahmen oder auf Antrag der Eigentümer durch die zuständige Stelle vergeben. Straßennamen und Hausnummern dienen der Orientierung im Stadt- bzw. Gemeindegebiet und erfüllen eine Ordnungsfunktion für alle personen- oder ortsbezogenen Daten.

Um Neubauten in eine bestehende Hausnummernfolge integrieren zu können, kann es erforderlich werden, bestehende Hausnummern zu ändern.

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - o Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
- Welche Gebühren fallen an?
 - o Es fallen keine Gebühren an.
- Rechtsgrundlagen
 - o Baugesetzbuch (BauGB)
 - o Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG)
- Ansprechpartner:
 - o Marion Willms (Einwohnermeldeamt, Zimmer 22) - 04975/919322
marion.willms@holtriem.de